

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FÖRDERMITTELN FÜR LITERARISCHE PROJEKTE

Präambel

Diese Förderrichtlinien regeln die Voraussetzungen, Bedingungen und das Verfahren, nach denen die ALG Fördermittel vergibt. Sie schaffen einen transparenten und verlässlichen Rahmen für die Antragstellung, Auswahl und Bewilligung von Fördervorhaben.

Das reguläre Förderverfahren der ALG steht ausschließlich den Mitgliedseinrichtungen der ALG offen. Anträge in diesem Verfahren können daher nur von Mitgliedseinrichtungen der ALG gestellt werden. Zur Förderung insbesondere kleinerer Projekte oder ausnahmsweise auch von Projekten von literarischen Einrichtungen, die nicht Mitglied der ALG sind, gibt es das vereinfachte Förderverfahren. Die Förderrichtlinien des regulären Förderverfahrens bleiben mit Ausnahme der Förderhöhe, des Eigenanteils und der Antragsfristen im vereinfachten Förderverfahren unberührt.

1. Förderungswürdige Projekte

1.1 Die ALG fördert im Sinne des gesamtstaatlichen Interesses Projekte literarischer Gesellschaften, literarischer Einrichtungen und Literaturmuseen, die den Rahmen der üblichen Tätigkeit des Antragstellers/ der Antragstellerin übersteigen.

1.2 Beantragt werden können Zuschüsse insbesondere für Lesungen, Literaturtage, Kongresse, öffentliche Symposien, Diskussionen, Aufführungen, Ausstellungen, digitale Projekte (z. B. Website-Relaunches, Apps, Podcasts, Social-Media-Kampagnen) und Publikationen (diese allerdings nur dann, wenn das Werk einer Autorin/ eines Autors der Öffentlichkeit nicht mehr in genügendem Maß zugänglich ist).

1.3 Förderungswürdig sind Projekte,

- die Modellcharakter haben, beispielsweise Ausstrahlung oder Initialwirkung über den Anlass oder über die Region hinaus erwarten lassen
oder
- die nachweislich neue, noch nicht oder in nicht ausreichendem Maße behandelte Aspekte der literaturwissenschaftlichen Forschung berücksichtigen (gilt für Kolloquien, Tagungen und Symposien)
oder
- geeignet sind, eine größere Öffentlichkeit auf die Arbeit der literarischen Gesellschaft,

der literarischen Einrichtung oder des Literaturmuseums aufmerksam zu machen oder

- länderübergreifend hinsichtlich Konzeption, Beteiligung und Wirkungsmöglichkeit sind.

- 1.4 Die ALG kann auch Projekte fördern, die im Ausland stattfinden. Hier muss bei der Projektbeschreibung im Antrag insbesondere die Begründung für den Veranstaltungsort im Ausland Berücksichtigung finden. Die ALG darf in diesen Fällen nicht alleinige Zuschussgeberin sein.
- 1.5 Eine Förderung durch die Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor Antragstellung bereits begonnen hat oder vorher Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

2. Höhe der Fördermittel

- 2.1 Die Förderung erfolgt durch eine Teilfinanzierung des Projektes; in der Regel maximal ein Drittel der Gesamtkosten.
- 2.2 Die Mindestförderung im regulären Förderverfahren der ALG beträgt 1.000 Euro, die Höchstsumme beträgt in der Regel 5.000 Euro. Kooperationsprojekte unter Mitgliedern der ALG können eine höhere Fördersumme bis zu 7.500 Euro beantragen.
- 2.3 Die Antragstellung im regulären Förderverfahren ist in der Regel alle zwei Jahre möglich. Eine Ausnahme bilden Kooperationsprojekte unter Mitgliedern der ALG.

3. Vergabe der Fördermittel

- 3.1 Die ALG entscheidet über die Förderung der ihr vorgelegten Anträge aufgrund der Voten der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder. Diese urteilen auf der Grundlage der Informationen, die ihnen mit dem Antrag zugehen. Jeder Antrag wird eingehend behandelt und ausführlich diskutiert.
- 3.2 Die Entscheidungen werden nicht begründet.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Voraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln ist ein entscheidungsfähiger Antrag. Antragsformulare können von der Internetseite der ALG heruntergeladen oder von der Geschäftsstelle angefordert werden.

Antragsformulare und beigefügte Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Im Interesse des bewilligenden Gremiums sollen die Ausführungen, die dem Antragsformular

beigefügt werden können, kurzgefasst sein.

4.2 Der Antragsteller/ die Antragstellerin reicht zur Beantragung der Mittel das Antragsformular bei der Geschäftsstelle ein (per E-Mail bevorzugt, Post ebenfalls möglich).

4.3 Förderanträge können zum 31.1. oder 31.7. gestellt werden. Anträge für Projekte, die in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres beginnen, müssen bis zum 31. Juli des Vorjahres gestellt werden. Der Antragsteller/ die Antragstellerin erhält nach den Vergabesitzungen (Frühjahr und Herbst) Bescheid über das Votum des Vorstands. Für die Antragsfristen gelten Poststempel bzw. digitaler Posteingang.

4.4 Anträge müssen Angaben zum Antragsteller/ zur Antragstellerin und zur Ansprechperson (Name, Anschrift), eine detaillierte Projektbeschreibung, einen vorläufigen Programmablauf und einen vorläufigen, ausgeglichenen Finanzplan enthalten.

4.4.1 Aus der Projektbeschreibung müssen der Veranstaltungszeitpunkt, der Veranstaltungsort, das Thema der Veranstaltung, die personelle Beteiligung (Referentinnen/Referenten, Mitwirkende) und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu ersehen sein.

4.4.2 Der vorläufige Programmablauf muss deutlich machen, wie das Thema/die Konzeption umgesetzt werden soll.

4.4.3 Der Finanzplan muss in allen Positionen aufgeschlüsselt, nachvollziehbar und ausgeglichen sein. Eigenmittel und Mittel anderer öffentlicher und privater Förderer und Sponsorinnen/Sponsoren sind in den Plan einzubeziehen.

5. Allgemeine Grundsätze

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.2 Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss die erhaltenen Fördermittel selbst verwalten und abrechnen.

5.3 Der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 der ANBest-P (zahlenmäßiger Nachweis mit tabellarischer Belegliste, Sachbericht sowie ggf. Pressematerial) ist der ALG mit allen Anlagen spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vorzulegen.

5.4 Die Förderung durch die ALG ist in allen Publikationen und sonstigen Werbeträgern wie folgt zu vermerken:

„Gefördert durch die Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften und Gedenkstätten aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ oder es wird das Doppelförderlogo BKM/ALG genutzt.

5.5 Die Geschäftsstelle der ALG steht zur Beratung zur Verfügung und empfiehlt vor Antragstellung eine Kontaktaufnahme und eine Teilnahme an einer digitalen Informationsveranstaltung zur

Antragstellung.

6. Vereinfachtes Förderverfahren

6.1 Anwendungsbereich

Zur Förderung insbesondere kleinerer Projekte oder ausnahmsweise auch von Projekten von literarischen Einrichtungen, die nicht Mitglied der ALG sind, gibt es das vereinfachte Förderverfahren.

6.2 Höhe der Fördermittel

- 6.2.1 Die maximale Förderung im vereinfachten Förderverfahren beträgt 3.000 Euro. Die Mindestförderung beträgt 500 Euro.
- 6.2.2 Der Eigenanteil muss bei einer Fördersumme bis 2.000 Euro mindestens 10% der Gesamtkosten des Projektes betragen; bei einer Fördersumme ab 2.001 bis 3.000 Euro mindestens 20% der Gesamtkosten des Projektes.

6.3 Verfahren

- 6.3.1 Der Förderantrag soll spätestens acht Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Hierdurch wird es dem Antragsteller/ der Antragstellerin ermöglicht, auch kurzfristig Projekte durchzuführen.
- 6.3.2 Über die Anträge im vereinfachten Förderverfahren entscheidet die Vorstandssprecherin/ der Vorstandssprecher; in ihrer/seiner Vertretung die stellvertretende Vorstandssprecherin/ der stellvertretende Vorstandssprecher.

6.4 Besondere Bestimmungen

- 6.4.1 Eine Förderung in zwei aufeinander folgenden Jahren ist für Mitgliedseinrichtungen der ALG prinzipiell möglich.
- 6.4.2 Eine Förderung von Projektvorhaben literarischer Einrichtungen, die nicht Mitglied der ALG sind, ist grundsätzlich nur alle fünf Jahre möglich und wird unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel berücksichtigt.
- 6.4.3 Es stehen für das vereinfachte Förderverfahren keine Sondermittel seitens BKM zur Verfügung, d. h. die Mittel werden aus den gesamten Fördermitteln entnommen.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 4. September 2026 in Lörrach, veröffentlicht und damit gültig ab dem 30. September 2026.